

Förderrichtlinien der Gemeinde Grafschaft für Kultur und Sport

Beschlossen vom Gemeinderat Grafschaft am 13. Juli 2006

A) Fördergegenstand

Die Gemeinde Grafschaft fördert:

a.) kulturelle Veranstaltungen auf dem Gebiet der Gemeinde Grafschaft. Dazu gehören insbesondere Konzerte und Aufführungen sowie Veranstaltungen mit ähnlichem Charakter. Die geförderten Veranstaltungen müssen öffentlich zugänglich sein, und eine entsprechende Werbung hat vor der Veranstaltung zumindest in der Grafschafter Zeitung zu erfolgen.

Förderfähig sind insbesondere Kosten für Saal-/Raummiete incl. Nebenkosten, Kosten für Anmietung von Instrumenten/Beschallung, Fremdhonorare für Akteure/Solisten, Kosten für Transport/Logistik im Zusammenhang mit der Veranstaltung sowie Kosten für Werbung/Öffentlichkeitsarbeit.

Nicht gefördert werden können insbesondere die allgemeine Vereins- oder Gruppentätigkeit sowie damit zusammenhängende Kosten (Auftritte außerhalb der Gemeinde Grafschaft, eigene Übungsleiterhonorare, Kosten für Fahrten, laufende Kosten für Übungsräume, Versicherungen etc).

b.) Anschaffungen, die dem Zweck dienen, nach Punkt a.) kulturelle Veranstaltungen durchführen zu können, z.B. Instrumente, Noten, Uniformen, Bühnen, Beschallungsanlagen o. ä. Ausgeschlossen von einer Förderung sind Geräte aller Art, die einem kurzfristigen Verschleiß unterliegen.

c.) investive Ausgaben der Sportvereine für Bau, Sanierung, Modernisierung oder Erweiterung von Gebäuden und Anlagen im Vereinseigentum sowie für langlebige Investitionsgegenstände, die der Ausstattung, der Pflege oder dem Erhalt von Gebäuden und Sportanlagen – die hierbei auch im Gemeindeeigentum stehen können - dienen. Ausgeschlossen ist hierbei eine Förderung von reinen Renovierungsarbeiten (etwa Maler- oder Tapezierarbeiten) sowie Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen der einzelnen Sporttreibenden (Trikots, Schuhe, Schläger etc.) sowie von Geräten aller Art, die einem kurzfristigen Verschleiß unterliegen.

d.) laufende Unterhaltungskosten von Sportvereinen für vereinseigene Gebäude. Zu den Unterhaltskosten zählen Strom, Heizung, Wasser, Abwasser, Müll, Versicherungen und vergleichbare regelmäßige Abgaben. Vereinseigenen Gebäuden werden solche Gebäude gleichgestellt, die durch langjährige Pachtverträge für die Vereinszwecke gesichert sind.

B.) Verfahrensgrundsätze

Die bereitgestellten Gemeindemittel sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Zuschüsse können nur im Rahmen der jährlich vom Gemeinderat bewilligten Haushaltsmittel gewährt werden. Der Gemeinderat beschließt über entsprechende Haushaltsstellen im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt. Der Kultur- und Sportausschuss sowie der Hauptausschuss der Gemeinde entscheiden anhand dieser Zuschussrichtlinien über die Gewährung der Förderung. Die Verwaltung ist gehalten, den Ausschüssen nur solche Anträge vorzulegen, die diesen Förderrichtlinien entsprechen. Die Mehrfachförderung aus Gemeindemitteln für eine Maßnahme ist ausgeschlossen, ebenso bei mehreren Zuschussgebern eine Förderung, die über die Deckung der Kosten hinausgeht. Sollte eine Maßnahme nach den Förderungsrichtlinien nicht zuwendungsfähig sein, die Verwaltung aber die Auffassung vertreten, dass sie aus anderen Gründen als förderungswürdig beurteilt werden könnte, kann das Vorhaben im Einzelfall den Ausschüssen zur gesonderten Entscheidung vorgelegt werden.

Von der Verwaltung abgelehnte Anträge sind dem Ausschuss zur Kenntnis vorzulegen. Förderfähig sind höchstens zwei Anträge (ein Antrag zu den laufenden Unterhaltskosten und ein Antrag zu den Investitionsausgaben) je Verein, Gruppierung oder sonstiger Interessensgruppe im Kalenderjahr. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.

Antragsberechtigt sind zu Punkt a.) Vereine, Gruppierungen und Interessengruppen, deren Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde Graftschafft liegt, zu den Punkten b.), c.) und d.) nur eingetragene Vereine, deren Sitz in der Gemeinde Graftschafft liegt. Bei Zuschüssen der Gemeinde Graftschafft zu den Punkten b.) und c.), die 1.000 € überschreiten, ist satzungs- oder vereinbarungsgemäß sicherzustellen, dass bei Auflösung des Vereins der mit dem Gemeindezuschuss geschaffene Wert weiterhin dem Förderzweck dient.

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt, der grundsätzlich vor Durchführung der jeweiligen Veranstaltung sowie vor Tätigung der Anschaffung zu stellen ist. Veranstaltungen (gemäß a.) können nach Antragstellung, aber vor Entscheidung der Ausschüsse durchgeführt werden. Die Verwaltung kann Anschaffungen (gemäß b.) bzw. Investitionen (gemäß c.) vor der Entscheidung der Ausschüsse dann vorab genehmigen, wenn Dringlichkeit im Sinne der entsprechenden Festlegungen der Gemeindeordnung gegeben ist. Anträge auf Übernahme von laufenden Unterhaltskosten sind bis zum 30.09. eines Kalenderjahres zu stellen.

Die schriftlichen Anträge müssen folgende Informationen enthalten:

Zu a.) kulturelle Veranstaltungen

- Art, Zeit und Ort der Veranstaltung
- Übersicht über geschätzte Ausgaben
- Angaben über andere gewährte, beantragte bzw. erwartete Zuschüsse

Zu b.) Anschaffungen der Vereine und Gruppierungen

- Art der Anschaffung und Darlegung, welchem Zweck diese dient
- Kostenvoranschlag, ersatzweise Kostenschätzung
- Angaben über andere gewährte, beantragte bzw. erwartete Zuschüsse
- nach der Tötigung der Anschaffung ist zeitnah ein Nachweis in Form einer Rechnung vorzulegen

Zu c.) investive Ausgaben der Sportvereine

- Art der Investition und Darlegung, welchem Zweck diese dient
- Nachweis, dass die Maßnahme am Vereinseigentum bzw. an langfristiger Pachteinrichtung vorgenommen wird.
- Finanzierungsübersicht mit Angaben zu Kosten, Eigenleistungen, Eigenmitteln und beantragten, gewährten bzw. erwarteten Zuschüssen
- nach der Durchführung der Investition ist zeitnah ein Verwendungsnachweis vorzulegen, wobei die Gemeinde sich bei der Prüfung anderen Zuschussgebern (Kreis, Sportbund etc.) anschließen kann.

Zu d.) laufende Unterhaltskosten

- Zusammenstellung der entstandenen laufenden Unterhaltskosten

Diese Richtlinien treten mit dem Tag der Beschlussfassung im Gemeinderat Grafschaft in Kraft.